

S t a d t Attendorn

- Bauverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl"

hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 9. Mai 1983 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Neudorf Listernohl - Durchführungsplan", der nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1a "Neu-Listernohl" für diesen Teilbereich gem. § 2 Abs. 6 BBauG aufgehoben wird.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Fußwegverbindung Elsternweg im Osten, der Straße Fuchsring im Norden, der Landstraße 539 im Süden und grenzt im Westen an den Bebauungsplan Nr. 25 "Grünzone zwischen Neu-Listernohl und Petersburg". Es ist wie nachstehend beschrieben begrenzt:

Im Norden:

die Straßen "Fuchsring" und "Schützenstraße" (Wendeplatte)

Im Osten:

die Straße "Elsternweg", die Westgrenzen der Flurstücke Nr. 156, 607, quer durch das Grundstück Nr. 180, alle Flur 14, Gemarkung Ewig, bis zur L 539

Im Süden:

die Südgrenzen der Flurstücke 180 tlw., 179, 178, die Westgrenze des Flurstücks 178, Südgrenzen der Flurstücke Nr. 160 tlw., 161, 162, 175 tlw., 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, in der Flur 14, Gemarkung Ewig

Im Westen:

die Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke Nr. 171, 143, 392, 396, 629, 399 und 415 bis zur Parzelle 413.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" mit Verfügung vom 11.08.1983, Az.: 35.2.1-2.4-83, wie folgt genehmigt:

"Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Attendorn am 9. Mai 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl".

Arnsberg, den 11. August 1983
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-2.4-83
Im Auftrag:
gez. Boehmer"

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11. August 1983 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" einschließlich Begründung vom 09. Mai 1983 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" liegt mit Begründung vom 09. Mai 1983 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Westwall 50, Zimmer 9, während der allgemeinen Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV NW S. 224) wird der Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, den 24. August 1983

Der Bürgermeister

R ü e n a u e r